

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 27.05.09

Beschluss-Nr.: 33-05/09

Beschlussvorlage:

Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 63000.96330 des Vermögenshaushaltes, Planung und Ausbau Friesenstraße Abschnitt Bahnübergang - Stedinger Straße und Anbindung des Zeuthener Winkels

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.207 in der jeweils geltenden Fassung
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB / A, Allgemeine Bestimmungen für Vergabe von Bauleistungen) in der derzeit gültigen Fassung.

Begründung:

Der bauliche Zustand der Friesenstraße erfüllt nicht die verkehrsrechtlichen Erfordernisse als Anliegerstraße mit erhöhter Erschließungsfunktion. Die Erneuerung der Anbindung des Zeuthener Winkels an das Straßennetz der Gemeinde (Friesenstraße / Heinrich-Heine-Straße) war mit dem Ausbau des Bahnüberganges geplant, konnte jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht realisiert werden. Da eine Einigung in Aussicht gestellt ist, soll die Anbindung nunmehr mit dem Ausbau der Friesenstraße realisiert werden.

Die überplanmäßige Ausgabe beträgt **555.000,00 €**

Die Deckung erfolgt aus nicht ausgegebenen Mitteln der Haushaltsstelle des Vermögenshaushaltes 63000.96090 – Planung und Ausbau Forstweg.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Haushaltsstelle 63000.96330 des Vermögenshaushaltes, Planung und Ausbau der Friesenstraße Abschnitt Stedinger Straße - Bahnübergang mit Anbindung des Zeuthener Winkels

in einer Höhe von **555.000,00 €**

Die Deckung erfolgt aus der Haushaltstelle des Vermögenshaushaltes 63000.96090 – Planung und Ausbau Forstweg.

Zeuthen, den 27.05.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 14.05.2009

Ergebnis der GVT

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

Beschlussvorlage:

Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 63000.96330 des Vermögenshaushaltes, Planung und Ausbau Friesenstraße Abschnitt Bahnübergang - Stedinger Straße und Anbindung des Zeuthener Winkels

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.207 in der jeweils geltenden Fassung
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB / A, Allgemeine Bestimmungen für Vergabe von Bauleistungen) in der derzeit gültigen Fassung.

Begründung:

Der bauliche Zustand der Friesenstraße erfüllt nicht die verkehrsrechtlichen Erfordernisse als Anliegerstraße mit erhöhte Erschließungsfunktion. Die Erneuerung der Anbindung des Zeuthener Winkels an das Straßennetz der Gemeinde (Friesenstraße / Heinrich-Heine-Straße) war mit dem Ausbau des Bahnüberganges geplant, konnte jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht realisiert werden. Da eine Einigung in Aussicht gestellt ist, soll die Anbindung nunmehr mit dem Ausbau der Friesenstraße realisiert werden.

Die überplanmäßige Ausgabe beträgt **555.000,00 €**

Die Deckung erfolgt aus nicht ausgegebenen Mitteln der Haushaltsstelle des Vermögenshaushaltes 63000.96090 – Planung und Ausbau Forstweg.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Haushaltsstelle 63000.96330 des Vermögenshaushaltes, Planung und Ausbau der Friesenstraße Abschnitt Stedinger Straße - Bahnübergang mit Anbindung des Zeuthener Winkels

in einer Höhe von **555.000,00 €**

Die Deckung erfolgt aus der Haushaltstelle des Vermögenshaushaltes 63000.96090 – Planung und Ausbau Forstweg.

Zeuthen, den 27.05.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 14.05.2009

Ergebnis der GVT

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

Sitzung am: 27.05.09
Beschluss-Nr.: 34-05/09

Beschlussvorlage:

Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Haushaltsstelle 63000.96330 des Vermögenshaushaltes, Planung und Ausbau Friesenstraße Abschnitt Bahnübergang - Stedinger Straße und Anbindung des Zeuthener Winkels

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB / A, Allgemeine Bestimmungen für Vergabe von Bauleistungen) in der derzeit gültigen Fassung.

Begründung:

Der bauliche Zustand der Friesenstraße als Anliegerstraße erfüllt nicht die verkehrsrechtlichen Erfordernisse als Anliegerstraße mit erhöhter Erschließungsfunktion und ist für diese erhöhte Erschließungsfunktion zum Zeuthener Winkel und zu dem fertiggestellten Bahnübergang auszubauen.

Die überplanmäßige Ausgabe beträgt **300.000,00 €**

Die Deckung erfolgt aus nicht ausgegebenen Mitteln der Haushaltsstelle des Vermögenshaushaltes 56100.95000 – Sanierung Sportplatz Schulstraße Komplettsanierung mit der Verpflichtungsermächtigung i. H. von 300.000,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zur Haushaltsstelle 63000. 96330 des Vermögenshaushaltes, Planung und Ausbau der Friesenstraße Abschnitt Stedinger Straße - Bahnübergang mit Anbindung des Zeuthener Winkels1

in einer Höhe von **300.000,00 €**

Die Deckung erfolgt aus der Haushaltstelle des Vermögenshaushaltes 56100.95000 – Sanierung Sportplatz Schulstraße Komplettsanierung mit der Verpflichtungsermächtigung i. H. von 300.000,00 €

Zeuthen, den 27.05.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
Im Hauptausschuss empfohlen am: 14.05.2009

Ergebnis der GVT

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

Beschlussvorlage:

Erlass einer Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Gemäß der §§ 24 und 30 Abs. 4 KommRRefG haben Gemeindevertreter Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Soweit eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, sind hiermit grundsätzlich alle Auslagen – mit Ausnahme der Reisekosten für auswärtige „Dienstgeschäfte“ – abgegolten.

Die §§ 24 und 30 Abs. 2 Satz 1 KommRRefG schafft die Ermächtigungsgrundlage, um Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Die Aufwandsentschädigung soll einen pauschalisierten Ersatz von Aufwendungen beinhalten, die typischerweise mit einem Mandat verbunden sind wie Telefonkosten, Verpflegungskosten, Fachliteratur, Kosten der Mitgliedschaft in Vereinen usw.

Die Aufwandsentschädigung gliedert sich in Brandenburg in die zwei Komponenten „monatliche Aufwandsentschädigung“ (= Aufwandsentschädigung im engeren Sinne) und „Sitzungsgeld“.

Für die monatliche Aufwandsentschädigung wurden früher in § 6 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) (inzwischen außer Kraft getreten) Höchstsätze – abhängig von der Größe der Gemeinde – vorgegeben. Die Höchstgrenze ergab laut damaliger Tabelle für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10001 bis 20000 Einwohner eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 Euro. Das Sitzungsgeld betrug nach § 10 KomAEV höchstens 13,00 Euro pro Sitzung.

Diese Regelungen können grundsätzlich auch nach Aufhebung der KomAEV weiter angewandt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen in der anliegenden Fassung.

Anlage

Zeuthen, 19.05.2009

Einreicher: Bürgermeister/Stabsstelle

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am 14.05.2009

Ergebnis der GVT

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

Beschlussvorlage:

Ausbauprogramm für den Straßenbau Friesenstraße, Abschnitt Stedinger Straße bis vor dem ausgebauten Bahnübergang Nordschranke.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Vorgesehen ist der Ausbau des 1. BA der Friesenstraße. Baubeginn ist an der Stedinger Straße und Bauende vor dem ausgebauten Bahnübergang.

Die Friesenstraße ist durch die Lage im Straßennetz eine Anliegerstraße mit Sammelfunktion.

Sie ist zurzeit mit einer 4,00 m breiten Asphaltfahrbahn befestigt. Die Fahrbahnbreite ist nicht ausreichend und damit für den Begegnungsverkehr nicht verkehrssicher. Es besteht keine durchgehende Straßenentwässerung.

Das angelegte Regenwassersammelbecken dient der Gefahrenabwehr bei Starkregen, nur für einen eingeschränkten Straßenabschnitt. Der einseitig vorhandene Gehweg ist nicht durchgehend, er ist unbefestigt.

Für Fußgänger und Radfahrer stehen keine verkehrssichere Anlagen zur Verfügung.

Eine Straßenbeleuchtung ist einseitig vorhanden, aber ist nicht durchgehend.

Die Ausbaulänge beträgt 700 m. Die Planung umfasst den Neubau der Fahrbahn, den Bau des Gehweges und der Grundstückszufahrten sowie die Regenwasserableitung, die Erweiterung der Straßenbeleuchtung, Baumpflanzungen und die Waldrandgestaltung.

In einer Einwohnerversammlung wurde das Ausbauprogramm vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurden für alle Grundstücke Schätzungen der zu erwartenden Beiträge genannt.

Das Ausbauprogramm ist in der beiliegenden Anlage 1 beschrieben. Die Anlage 2 zeigt die Querschnittsdarstellung und den Konstruktionsaufbau

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Ausbauprogramm für den Straßenausbau Friesenstraße, Abschnitt Stedinger Straße bis vor dem ausgebauten Bahnübergang Nordschranke.

Die Ausbaudaten und Plandarstellungen sind als Anlage 1 und Anlage 2 beigelegt.

Zeuthen, den 27.05.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Im Ausschuss Wirtschaft, Verkehr und Tourismus beraten und empfohlen am: 07.04.2009

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 08.04.2009

Ergebnis der GVT

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen